

**Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2006**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, S. 1163) in der derzeit gültigen Fassung und des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I vom 06.08.2004, S. 384) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Elbe-Elster vom 12. Dezember 2012 über die Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.02.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 13/2006 Seite 10-13 vom 15.12.2006, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 24.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 05/2013 Seite 3 vom 24.05.2013 wird wie folgt geändert:

**Artikel 2**

**§ 4 Entstehen der Gebühr / Fälligkeit**

2. Die Gebühr wird als Monatsbeitrag erhoben und zum 28. des laufenden Monats fällig und ist für jedes angemeldete Kind zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte.

**Artikel 3**

Die dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde tritt zum 01.03.2014 in Kraft.

Finsterwalde,

Gampe  
Bürgermeister